

Ambulante Wochenbettpflege Monika Pfeiffer

Einverständniserklärung

1. Rechtliche Grundlagen

Das Vertragsverhältnis zwischen der Ambulanten-Wochenbettpflege Monika Pfeiffer (nachfolgend AWP genannt) und ihren Klientinnen und Klienten richtet sich nach:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Pflegegesetz
- Verordnung über die Pflegeversorgung
- Neues Datenschutzgesetz (revDSG)

2. Vereinbarung

2.1. Anfrage / Anmeldungen

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich schriftlich über das Kontaktformular der Homepage Ambulante-Wochenbettpflege.ch. Eine Zusage der AWP für eine pflegerische Betreuung im angegebenen Zeitraum bildet die Grundlagen für ein Vertragsverhältnis zwischen der AWP und den Klientinnen und Klienten.

2.2. Ärztliche Verordnung / Bedarfsabklärung

Die Kosten für die ambulante Wochenbettpflege werden nur von den Gemeinden und Krankenkassen übernommen, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und eine Bedarfsabklärung gemacht wurde. Falls der Aufwand grösser ausfällt als angenommen, muss ein Arzt eine Verlängerung der Verordnung ausstellen.

2.3 Kosten

Die Kosten der ambulanten Wochenbettpflege werden aufgrund der ärztlichen Verordnung von den gesetzlichen Versicherungsträgern angenommen. Die AWP ist im Besitz einer ZSR-Nummer (anerkannter Leistungserbringer) und hat eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zürich. Abgerechnet wird mit den Krankenkassen nach KLV Art. 7. Der grösste Kostenanteil der Betreuung übernimmt die Krankenkasse aus der Grundversicherung. Für die Restfinanzierung ist die Wohngemeinde zuständig. Eine Patientenbeteiligung von 7.65 CHF pro Tag wird von der AWP den Klientinnen und Klienten in Rechnung gestellt. Je nach Situation und Bedarf wird individuell die Übergabe Mütter- und Väterberatungsstellen (Gratisangebot Gemeinde/Stadt) angestrebt. Bei Stillproblemen dürfen Wöchnerinnen die Hilfe einer Still- und Laktationsberaterin in Anspruch nehmen oder ein Stillambulatorium aufsuchen. Drei Besuche pro Schwangerschaft werden von der Grundversicherung übernommen. Das Gesetz erlaubt der Wöchnerin von der 13. Schwangerschaftswoche bis zur 8. Woche nach der Geburt eine Kostenübernahme aus der Grundversicherung ohne Selbstbehalt.

2.4. Planung der Einsätze

Die Hausbesuche werden nach der Dringlichkeit und der geographischen Lage eingeplant. Die AWP vereinbart bei jedem Hausbesuch den Tag des nächsten Besuches mit den Klientinnen und Klienten. Die Uhrzeit wird erst am Vorabend durch die AWP festgelegt, damit kurzfristigen Anliegen und Notfälle berücksichtigt werden können. In Absprache mit der AWP sind Anpassungen vor dem Einsatz möglich. Bei vereinbarten Hausbesuchen, die nicht spätestens 12 Stunden vorher abgesagt oder verschoben werden, wird eine Umtriebsentschädigung von pauschal 75.00 CHF den Klientinnen und Klienten verrechnet. Davon ausgenommen sind notfallmässige Spitaleinweisungen oder andere medizinische Notfalltermine. Ungeplante Umstände wie Verkehrsprobleme, Notfälle, Wetterlage etc. können Abweichungen des geplanten Hausbesuches zur Folge haben. Grössere Zeitverschiebungen werden telefonisch mitgeteilt.

2.5. Hygiene

Die Dienstleistungen müssen in einem vertretbaren, sauberen Umfeld bzw. Haushalt ausgeführt werden können.

2.6. Nichtraucherschutz

Wenn möglich wird der Raum, in welchem die ambulante Wochenbettpflege geleistet wird, vorgängig gelüftet. Während der Pflege und Beratung darf im Raum, in welchem der Einsatz stattfindet, nicht geraucht werden.

3. Beanstandungen und Konflikte

3.1.Beanstandungen

Beanstandungen werden von der AWP entgegengenommen. Diese strebt eine einvernehmliche Lösung an.

3.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Weisslingen ZH, soweit gesetzlich zulässig. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3.3. Verhalten bei Gefährdung der Klientinnen/Klienten oder Dritter

Gefährdet die Klientin oder der Klient sich oder ihr/sein Umfeld, orientiert die AWP den zuständigen Arzt oder die Ärztin und bei Bedarf die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und/oder die Polizei. Die AWP orientiert die Klientin oder den Klienten nach Möglichkeit vorgängig darüber.

4. Kündigung

4.1. Dienstleistungsgrenzen

Die AWP kann das Auftragsverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen gemäss KLV Art. 7 nicht erfüllt sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Situation der Klientinnen oder Klienten zu komplex und instabil wird, sich das Umfeld der Klientinnen oder Klienten stark verändert, die notwendigen Pflegeund Betreuungsmassnahmen verweigert werden oder die Integrität der Mitarbeitenden gefährdet ist. Die AWP bespricht mit den Klientinnen und Klienten oder deren Angehörigen, wenn die Voraussetzungen für Einsätze nicht erfüllt sind, und kündigt das weitere Vorgehen an. Die AWP ist berechtigt, bei Unzumutbarkeit einen laufenden oder anstehenden Einsatz abzubrechen bzw. abzusagen. In Betracht kommen etwa fachliche oder medizinische Gründe, Androhung von Gewalt, Gewaltausübung, sexuelle Übergriffe, grobe Beschimpfungen, eine gesundheitliche Gefährdung oder ungenügende Kooperation.

4.2. Kündigung des Auftrages durch Klientinnen oder Klienten

Der an die AWP erteilte Auftrag kann jederzeit durch die Klientinnen und Klienten schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Geplante Einsätze werden verrechnet.

5. Rechnung und Zahlungen

Die Rechnungsstellung erfolgt aus Datenschutzgründen ausschliesslich per Post und wird der Klientin/Klient pauschal mit 2.00 CHF pro Rechnung verrechnet. Die AWP stellt Dienstleistungen inkl. der Bedarfsabklärung, administrativen Arbeiten, Abklärungen bei Dritten in Rechnung, unabhängig davon, ob die Kosten von der obligatorischen oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden. Die Leistungen der AWP müssen gemäss «Administrativ-Vertrag SBK tarifsuisse Art. 12» den Klientinnen und Klienten monatlich in Rechnung gestellt werden. Die Klientin/Klient verpflichtet sich unter Vorbehalt einer anderen Regelung, die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich die Klientin/Klient automatisch im Verzug. Es wird ein Verzugszins von 8% pro Jahr berechnet. Die Klientin/Klient ist verpflichtet, für die Kosten aufzukommen, die aus dem Zahlungsverzug entstehen; insbesondere können ihm Mahnspesen auferlegt werden (ab der 2. Mahnung 30.00 CHF pro Mahnung).

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Datenschutzrechtliche Hinweise

6.1.1. Patienteninformation zum Umgang mit Personendaten

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, zu welchem Zweck die AWP Ihre Personendaten erhebt, speichert oder weiterleitet. Zusätzlich informieren wir Sie über Ihre Rechte, welche Sie im Rahmen des Datenschutzes wahrnehmen können.

6.1.2. Verantwortlichkeiten

Die verantwortliche Stelle für die Bearbeitung Ihrer Personendaten und insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten ist die AWP. Bei Fragen zum Datenschutz oder wenn Sie Ihre Rechte im Rahmen des Datenschutzes wahrnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an die AWP.

6.1.3. Erhebung und Zweck der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung (Erhebung, Speicherung, Verwendung sowie Aufbewahrung) Ihrer Daten erfolgt aufgrund des Behandlungsvertrages und gesetzlicher Vorgaben zur Erfüllung des Behandlungszwecks sowie zu den damit verbundenen Pflichten. Die Erhebung von Daten erfolgt einerseits durch die AWP im Rahmen Ihrer Behandlung. Andererseits erhalten wir auch Daten von weiteren Ärztinnen/Ärzten und Gesundheitsfachpersonen, bei denen Sie in Behandlung waren oder sind, falls Sie hierfür Ihre Einwilligung gegeben haben. In Ihrer Krankengeschichte werden nur Daten bearbeitet, die im Zusammenhang mit Ihrer medizinischen Behandlung stehen. Die



Ambulante Wochenbettpflege Monika Pfeiffer

Krankengeschichte umfasst die auf dem Patientenformular gemachten persönlichen Angaben wie Personalien, Kontaktdaten und Versicherungsangaben sowie unter anderem das im Rahmen der Behandlung durchgeführte Aufklarungsgespräch, erhobene Gesundheitsdaten wie Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschläge und Befunde.

6.1.4. Dauer der Aufbewahrung

Ihre Krankengeschichte wird während 10 Jahren nach Ihrer letzten Behandlung aufbewahrt. Danach wird sie mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung weiter aufbewahrt oder sicher gelöscht bzw. vernichtet.

6.1.5. Weitergabe der Daten

Ihre Personendaten und insbesondere Ihre medizinischen Daten übermitteln wir nur dann an externe Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt oder verlangt ist oder wenn Sie im Rahmen Ihrer Behandlung die Weitergabe der Daten eingewilligt haben.

- Die Übermittlung an Ihre Krankenversicherung bzw. an die Unfall- oder Invalidenversicherung erfolgt zum Zweck der Abrechnung der Ihnen gegenüber erbrachten Leistungen. Die Art der übermittelten Daten orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Weitergabe an kantonale sowie nationale Behörden (z.B. kantonsärztlicher Dienst, Gesundheitsdepartemente etc.) erfolgt aufgrund gesetzlicher Meldepflichten.
- Optional: Die Weitergabe der notwendigen Patienten- und Rechnungsdaten an das Inkassobüro erfolgt zwecks Inkassos (Einziehen von fälligen Geldforderungen).

Im Einzelfall, abhängig von Ihrer Behandlung und Ihrer entsprechenden Einwilligung, erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger (z.B. Labore, andere Ärztinnen und Ärzte).

6.1.6. Widerruf Ihrer Einwilligung

Haben Sie für eine Datenbearbeitung Ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben, können Sie eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Der Widerruf oder der Wunsch nach Änderung einer Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen. Sobald wir Ihren schnittlichen Widerruf erhalten haben und die Bearbeitung auf keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung gestützt werden kann, wird die Bearbeitung eingestellt. Die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

6.1.7. Auskunft, Einsicht und Herausgabe

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft zu Ihren Personendaten zu erhalten. Sie können Ihre Krankengeschichte einsehen oder auch eine Kopie verlangen. Die Herausgabe der Kopie kann kostenpflichtig sein. Allfällige Kosten, welche vom Aufwand der Erstellung der Kopie abhängen, werden Ihnen vorgängig bekannt gegeben.

6.1.8. Recht auf Datenübertragung

Sie haben das Recht, Daten, die wir automatisiert bzw. digital verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei der Weitergabe von medizinischen Daten an eine von Ihnen gewünschte Gesundheitsfachperson. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

6.1.9. Berichtigung Ihrer Angaben

Wenn Sie feststellen oder der Ansicht sind, dass Ihre Daten nicht korrekt oder unvollständig sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Berichtigung zu verlangen. Kann weder die Korrektheit noch die Unvollständigkeit Ihrer Daten festgestellt werden, haben Sie die Möglichkeit auf die Anbringung eines Bestreitungsvermerks.